

2128 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 6. März 1980 über eine Abänderung des Abs. 6 b) des Anhangs I des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen

Der Beschluß, einen Vorschlag auf Änderung des Abs. 6 lit.b des Anhangs I des Übereinkommens zu unterbreiten, wurde vom Ständigen Ausschuss deshalb gefaßt, weil eine von ihm erbetene unabhängige Untersuchung ergeben hat, daß silberne Hohlware der Feingehalte 800 und 830 unter Verwendung der beiden derzeit zur Verfügung stehenden Lote mit einem Feingehalt von 650 Tausendteilen nicht in zufriedenstellender Weise hergestellt werden kann und daß die Verwendung von Lot mit einem Feingehalt von 550 Tausendteilen angemessen wäre.

Nach § 3 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum österreichischen Punzierungsgesetz, BGBl.Nr. 385/1967, muß Lot wenigstens die Hälfte des Feingehaltes des Platin-, Gold- oder Silbergegenstandes besitzen, zu dessen Lötung es verwendet wird.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. März 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 6. März 1980 über eine Abänderung des Abs. 6 b) des Anhangs I des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 03 11

Dr. Erika D a n z i n g e r
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann